
S 6 AY 3236/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Asylbewerberleistung – Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen – Notwendigkeit und Angemessenheit – Ermessensentscheidung des Leistungsträgers – Einweisung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
Leitsätze	Da es dem Träger der Asylbewerberleistungen im Rahmen seines Ermessens freisteht, welche Art der Unterkunftsbedarfsdeckung er als notwendig und angemessen bestimmt, kann er im Fall der Überlassung zur Selbstbeschaffung im Nachhinein grundsätzlich nicht geltend machen, die Unterkunfts-kosten seien unangemessen. Jedenfalls sind die in einem gemeindlichen Gebührenbescheid nach Einweisung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit festgesetzten Unterkunfts-kosten angemessen, wenn der Leistungsberechtigte zur Wohnsitznahme in dieser Gemeinde verpflichtet ist.
Normenkette	AsylbLG § 3 Abs 3 S 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 6 AY 3236/20
Datum	12.04.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	

Datum -

Der Bescheid vom 15.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2020 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, unter insoweitiger Rücknahme des Bescheids vom 14.03.2019 sowie aller nachfolgender insoweit entgegenstehender Bescheide dem Kläger für den Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 30.10.2019 Leistungen nach dem AsylbLG unter Zugrundelegung der Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu gewähren.

Â

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers hat der Beklagte dem Grunde nach in voller Höhe zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um höhere Asylbewerberleistungen für die Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 30.10.2019.

Â

Der 1990 geborene Kläger gambischer Staatsangehörigkeit reiste im August 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, welcher abgelehnt wurde. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und hält sich aufgrund einer Duldung weiter in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Â

Der Beklagte wies den Kläger auf dessen Antrag mit Bescheid vom 07.06.2018 der Gemeinde W. zu und verpflichtete ihn, dort seinen Wohnsitz zu nehmen. Dort war der Kläger zunächst von seinem Arbeitgeber einer genehmigten Erwerbstätigkeit in dessen Arbeitnehmerunterkunft untergebracht. Nach Ende des Arbeitsverhältnisses zum 30.09.2018 hielt sich der Kläger bei Freunden in Freiburg auf und kehrte dann nach W. zurück. Mit Bescheid vom 11.02.2019 wies die Bürgermeisterin von W. den Kläger ab diesem Datum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in eine ansonsten als Ferienwohnung genutzte private Wohnung in W. ein. Die Monatsmiete für die vollmöblierte Wohnung betrug 450,00 Euro zuzüglich 150,00 Euro Nebenkosten also insgesamt 600,00 Euro monatlich

hat und wurde mit Gebührensbescheid vom 18.02.2019 vom Kläger eingefordert.

Ä

Der Kläger erhielt vom Beklagten mit Bescheid vom 14.03.2019 Asylbewerberleistungen zunächst vom 11.02.2019 bis zum 31.03.2019 bewilligt. Die zu übernehmenden Kosten der Unterkunft kürzte der Beklagte dabei um 147,07 Euro monatlich, weil diese insoweit unangemessen seien. In den nachfolgenden Bewilligungsentscheidungen blieb die Kürzung der Unterkunftskosten erhalten.

Ä

Am 05.06.2020 ging beim Beklagten das Schreiben des Klägers vom 03.06.2020 ein, in dem er die vollständige Übernahme seiner Miete im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.10.2019 beantragte. Da er bis November 2019 keine Arbeit gehabt habe, sei der Beklagte für die Zahlung der Miete verantwortlich gewesen. Eine nur anteilige Übernahme sei unzumutbar und verstoße gegen sein Grundrecht auf ein Existenzminimum. Dem Antrag fügte er eine Aufstellung der Gemeinde W. bei, aus der sich für die Zeit von Februar bis Oktober 2019 noch offene Mietforderungen in Höhe von insgesamt 1.435,97 Euro ergaben sowie zusätzlich Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Ä

Mit Bescheid vom 15.06.2020 lehnte der Beklagte den Antrag ab und verwies auf seinen Bescheid vom 14.03.2019, mit dem er den Kläger bereits darüber informiert habe, dass nur die angemessenen Kosten der Unterkunft hätten übernommen werden können. Im Jahr 2019 hätten diese monatlich insgesamt 452,93 Euro betragen. Für die Zahlung des Differenzbetrags sei der Kläger verantwortlich gewesen. Die Mahngebühren und Säumniszuschläge seien nicht vom Beklagten zu tragen, da die Entstehung dieser Kosten nicht in seinem Verantwortungsbereich gelegen habe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2020 zurück. Den zwischenzeitlich beim Sozialgericht Freiburg eingereichten Eilantrag (S 9 AY 2086/20 ER) nahm der Kläger nach Hinweis auf die mangelnde Eilbedürftigkeit zurück.

Ä

Am 18.09.2020 hat der Kläger zum Sozialgericht Freiburg Klage erhoben und diese im Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Kosten der Unterkunft vom 11.02.2019 bis zum 30.10.2019 beschränkt. Er ist der Ansicht, dass die Kosten konkret angemessen gewesen seien, weil bereits die polizeirechtliche Unterbringungsverfugung indiziere, dass keine Unterkunftsalternative zur Verfugung gestanden habe.

Ä

Der Klager beantragt,



den Bescheid vom 15.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter insoweitiger Rucknahme des Bescheids vom 14.03.2019 sowie aller nachfolgender insoweit entgegenstehender Bescheide dem Klager fur den Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 30.10.2019 Leistungen nach dem AsylbLG unter Zugrundelegung der Kosten der Unterkunft in tatsachlicher Hohe zu gewahren.



Der Beklagte beantragt,



die Klage abzuweisen.



Die Kosten uberstiegen den fur die Gemeinde W. geltenden Hochstsatz angemessener Unterkunfts-kosten. Eine ausnahmsweise ubernahme unangemessener Kosten kame nur bei erstmaligem Eintritt in die Hilfebedurftigkeit mit dem Zweck in Betracht, die bereits vor Eintritt der Hilfebedurftigkeit bewohnte Wohnung zumindest vorubergehend zu erhalten. Das sei hier jedoch nicht der Fall, weil der Klager in eine Obdachlosenunterkunft zur kurzzeitigen uberbruckung drohender Obdachlosigkeit und das auch erst am Tag des Eintritts in die Hilfebedurftigkeit eingezogen sei.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des ubrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.





Entscheidungsgrunde



Die zulassige Klage ist begrundet. Der Klager hat sie gema [S 99 Abs. 3 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulassigerweise beschrankt auf die Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 30.10.2019. Insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 15.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids

vom 20.08.2020 rechtswidrig und verletzt den KlÄger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf Asylbewerberleistungen in diesem Zeitraum unter Zugrundelegung der Kosten der Unterkunft in tatsÄchlicher HÄhe und auf Verpflichtung des Beklagten, seine insoweit entgegenstehenden Bescheide zurÄckzunehmen.

Ä

Rechtsgrundlage fÄr die RÄcknahme ist Ä 9 Abs.Ä 4 SatzÄ 1 Nr.Ä 1 und SatzÄ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. [Ä 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGBÄ X). Danach gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÄge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen. Im Äbrigen ist ein rechtswidriger nicht begÄnstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Zukunft zurÄckzunehmen. Er kann auch fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden.

Ä

Der ursprÄngliche Bewilligungsbescheid vom 14.03.2019 ist bestandskrÄftig geworden, nachdem gegen ihn kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Dasselbe gilt fÄr die nachfolgenden Bescheide, die fÄr den streitigen Zeitraum Äber die Bewilligung und deren Änderung entschieden. Stets blieb fÄr die Kosten der Unterkunft eine BeschrÄnkung der Äbernahme auf den vom Beklagten fÄr angemessen erachteten Teilbetrag erhalten. Mit seinem Antrag vom 05.06.2020 hat sich der KlÄger gegen diese bestandskrÄftigen Entscheidungen gewandt und sinngemÄÄ deren ÄberprÄfung beantragt. Eine solche RÄcknahme hat der Beklagte in der angefochtenen Verwaltungsentscheidung zwar ohne Nennung der Rechtsgrundlagen, aber sinngemÄÄ abgelehnt, weil die KÄrzung der Unterkunftskosten rechtmÄÄig gewesen sei.

Ä

FÄr diese Entscheidung ist der Beklagte zustÄndig gemÄÄ [Ä 9 Abs.Ä 4 SatzÄ 1 Nr.Ä 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Ä 44 Abs.Ä 3 SGBÄ X](#), wonach Äber die RÄcknahme die nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts zustÄndige BehÄrde entscheidet; dies gilt auch dann, wenn der zurÄckzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen BehÄrde erlassen worden ist. Zwar ist die Wohnsitzauflage des KlÄgers mit Bescheid vom 02.04.2020 aufgehoben worden und er vor Stellung des ÄberprÄfungsantrags in den ZustÄndigkeitsbereich des Landkreises B.-H. verzogen. Da die Wohnsitzauflage allerdings fÄr den vor ihrer Aufhebung liegenden Zeitraum weiterhin Bestand hat, bleibt die ZustÄndigkeit des Beklagten fÄr Entscheidungen Äber die davon betroffenen ZeitrÄume erhalten.

Ä

Mit Eingang am 05.06.2020 hat der Kl ger seinen R cknahmeantrag zudem fristgerecht innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts ([  9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#)) angebracht und die begehrten Sozialleistungen beziehen sich mit einem Zeitraum im Jahr 2019 auf einen solchen, der l ngstens ein Jahr vor dem Beginn des Jahres liegt, in dem der R cknahmeantrag gestellt wurde ([  9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG](#) i.V.m. [  44 Abs. 4 SGB X](#)).

 

Materiell hat der Beklagte den  berpr fungsantrag zu Unrecht abgelehnt, weil die Kosten der Unterkunft im streitigen Zeitraum von Anfang an in tats chlicher H he h tten  bernommen werden m ssen.

 

Nach [  3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [  1 AsylbLG](#) u.a. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Unterkunft. Dieser wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht ([  3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG](#)). Der Kl ger war im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt nach [  1 AsylbLG](#), wobei dahinstehen kann, ob (zu Recht) eine Anspruchseinschr nkung nach [  1a AsylbLG](#) vorgenommen worden war. Denn auch im Fall der Anspruchseinschr nkung sind die Leistungen zur Deckung des Unterkunftsbedarfs ohne Einschr nkung zu gew hren ([  1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#)).

 

Der Umfang des Unterkunftsbedarfs ist allerdings in jedem Fall auf das Notwendige und Angemessene beschr nkt. Das Verh ltnis dieser Rechtsbegriffe zueinander und insbesondere die Bedeutung des Merkmals "notwendig" ist bislang nicht abschlie end gekl rt. Soweit vertreten wird, dass der notwendige Bedarf an Unterkunft "bereits begrifflich geringer" sei als der Bedarf an einer "angemessenen" Unterkunft im Sinne etwa des SGB II und SGB XII (vgl. Frerichs, in: jurisPK-SGB XII, Stand: 05.07.2021, [  3 AsylbLG](#), Rn. 150 m.w.N.), wurden praktische Konsequenzen hieraus bislang lediglich im Hinblick auf Art und Qualit t der Bedarfsdeckung gezogen. So sollen deswegen insbesondere die Wohnfl chengrenzen der landesrechtlichen Wohnraumf rderungsbestimmungen nicht gelten (OVG L neburg, Beschluss vom 04.12.2003 [4 ME 476/03](#), juris) und im Gegensatz zum SGB II oder SGB XII Anspr che auf Kosten bernahme f r bestimmte Unterk nfte im Rahmen abstrakter Grenzen nicht bestehen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.04.2013 [L  20 AY 112/12 B](#), juris); dabei wird jeweils ausdr cklich darauf hingewiesen, dass der notwendige Unterkunftsbedarf durch den AsylbLG-Tr ger nach pflichtgem em Ermessen in verschiedener Weise gedeckt werden kann, sei es durch Sachleistungen, d.h. einen Platz in einer Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, Ausreiseeinrichtung oder sonstigem tr gereigenen Wohnraum, oder durch Geldleistungen f r eine vom Leistungstr ger vermittelte oder selbst beschaffte Unterkunft.

Â

Eine Kostendeckelung wird dagegen aus dem Tatbestandsmerkmal "notwendig" bislang nicht abgeleitet. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das die Voraussetzung "Notwendigkeit" ausdrücklich neben das im SGBÂ II und SGBÂ XII verwendete Tatbestandsmerkmal "Angemessenheit" stellt, welches fÃ¼r einen abstrakten Kostenrahmen steht. WÃ¤re mit dem Rechtsbegriff "notwendig" ebenfalls eine (wenn auch strengere) Kostengrenze gemeint, hÃ¤tte der Gesetzgeber in [Â§ 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG](#) nicht "in dann Ã¼berflÃ¼ssiger Doppelung" den Bedarf auf das Notwendige und Angemessene limitieren mÃ¼ssen. Das Tatbestandsmerkmal "notwendig" hat vielmehr eine gÃ¤nzlich andere Funktion als die Angemessenheit. Es ergÃ¤nzt die Befugnis des LeistungstrÃ¤gers, die Art der LeistungsgewÃ¤hrung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu bestimmen und damit die Kosten unmittelbar zu steuern. Ermessensspielraum des LeistungstrÃ¤gers und Begrenzung des Anspruchs auf den notwendigen Bedarf bewirken im Zusammenspiel, dass der Leistungsberechtigte lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht aber auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine bestimmte Unterkunft seiner Wahl innerhalb bestimmter Angemessenheitsgrenzen hat. Allein aus diesem Grund ist auch im Recht der Asylbewerberleistungen kein dem SGBÂ II oder SGBÂ XII vergleichbares fÃ¼rmliches Kostensenkungsverfahren erforderlich (vgl. Frerichs, in: jurisPK-SGBÂ XII, Stand: 05.07.2021, [Â§ 3 AsylbLG](#), Rn. 146, 154; Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGBÂ XII, 7. Aufl. 2020, [Â§ 3 AsylbLG](#), Rn. 28).

Â

Aus diesem gesetzgeberischen Konzept folgt, dass ein LeistungstrÃ¤ger "wenn er sich fÃ¼r eine gesetzlich zulÃ¤ssige Form der Unterkunftsbedarfsdeckung entschieden hat" diese auch vollstÃ¤ndig, d.h. bedarfsdeckend erbringen muss. Auf fehlende Notwendigkeit oder Unangemessenheit der von ihm selbst nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen bestimmten Art und Weise der Leistungserbringung kann er sich nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten berufen. Anderenfalls mÃ¼sste er sich vorhalten lassen, ermessensfehlerhaft eine nicht notwendige oder nicht angemessene Leistung zur Bedarfsdeckung ausgewÃ¤hlt zu haben und dem Leistungsberechtigten die hierdurch verursachten Mehrkosten vorzuenthalten. Dies hÃ¤tte effektiv dessen "nicht einmal durch ein fÃ¼rmliches Kostensenkungsverfahren vermeidbare" Bedarfsunterdeckung zur Folge, die sich in auflaufenden Schulden Ã¤uÃern wÃ¼rde (vgl. SG Freiburg, Urteil vom 02.10.2020 "SÂ 9 AY 2743/19", juris, Rn. 19 f.).

Â

Der Beklagte hat hier als AsylbLG-TrÃ¤ger im Rahmen seines ihm zustehenden Ermessens die Unterkunftsbedarfsdeckung dem KlÃ¤ger zur Selbstbeschaffung Ã¼berlassen. Wenn er diese Art der Bedarfsdeckung mithin fÃ¼r notwendig und angemessen gehalten hat, kann er im Nachhinein nicht geltend machen, die Kosten seien doch unangemessen. Denn es hÃ¤tte dem Beklagten jederzeit freigestanden,

den Unterkunftsbedarf anderweitig zu decken.

Â

Selbst wenn man allerdings davon ausgehen wÃ¼rde, dass dem AsylbLG-TrÃ¤ger auch im Rahmen der von ihm gewÃ¼hlten Gestaltung der Bedarfsdeckung noch eine Angemessenheitskontrolle hinsichtlich der Kosten zusteht, wÃ¼rde dies die vom Beklagten vorgenommene KÃ¼rzung nicht rechtfertigen. Denn die tatsÃ¤chlichen Unterkunfsts-kosten des KlÃ¤gers laut GebÃ¼hrenbescheid der Gemeinde W. waren zur Ãberzeugung der Kammer angemessen. Der Begriff der Angemessenheit ist im asylbewerberleistungsrechtlichen Kontext wie im allgemeinen Grundsicherungsrecht auszulegen. Dort ist anerkannt, dass zur Abwendung drohender Obdachlosigkeit durch ordnungsrechtliche MaÃnahmen rechtlich wirksam entstandene Kosten zu Ã¼bernehmende, weil notwendige und (konkret) angemessene Unterkunfsts-kosten darstellen (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 12.12.1995 â [5Â CÂ 28/93](#), juris; HessVGH, Beschluss vom 03.08.1994 â [9Â UEÂ 2129/92](#), juris).

Â

BestÃ¤tigt wird dies durch Â§ 18 Abs. 2 Satz 1 FlÃ¼chtlingsaufnahmegesetz Baden-WÃ¼rttemberg (FlÃ¼AG BW). Danach werden Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit kann nur dann vorliegen, wenn anderenfalls Obdachlosigkeit droht. Denn besteht eine konkrete Unterkunftsalternative, entfÃ¤llt die ordnungsrechtliche Rechtfertigung der Unterbringung (vgl. Ruder, GrundsÃ¤tze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen unter besonderer BerÃ¼cksichtigung obdachloser UnionsbÃ¼rger, Berlin 2015, S. 52 f.). Die hier tatsÃ¤chlich vollzogene Anschlussunterbringung durch die Gemeinde â im Ãbrigen ausdrÃ¼cklich mittels Einweisung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit â belegt daher bereits aus sich heraus die konkrete Angemessenheit dieser Unterkunft und der hierfÃ¼r rechtswirksam entstandenen Kosten (vgl. SG Freiburg, Urteil vom 02.10.2020 â [SÂ 9Â AYÂ 2743/19](#), juris, Rn. 24).

Â

Das hiesige Vorgehen des Beklagten stellt sich letztlich als Versuch dar, die von der Gemeinde W. durchzufÃ¼hrende Unterbringung eines FlÃ¼chtlings zu den vom Beklagten dafÃ¼r als angemessen erachteten Kosten erfolgen zu lassen. Dieser Streit hat aber im VerhÃ¤ltnis des Beklagten und der Gemeinde W. stattzufinden (ggf. mit den Mitteln der Fach- und Rechtsaufsicht) und darf nicht auf dem RÃ¼cken des KlÃ¤gers ausgetragen werden, der so einerseits dem Zwang zur Wohnsitznahme in W. und der behÃ¶rdlichen Einweisung in eine Wohnung (oder der Obdachlosigkeit) und andererseits der absehbaren AnhÃ¤ufung von Schulden ausgesetzt war. Jedenfalls wÃ¤re es Sache des Beklagten gewesen, den KlÃ¤ger von den als unangemessen angesehenen Teilen der GebÃ¼hrenforderung freizustellen und selbst gegen die Gemeinde W. vorzugehen oder dem KlÃ¤ger

zumindest entsprechende Unterstützung zu leisten.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Â

Â

Erstellt am: 30.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024